

Vereinbarung

zwischen

den bürgerlichen Kollegien

der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart

einer-

und

der Gemeinde Gaisburg,

Amtsoberamts Stuttgart,

andererseits

betreffend

den Eintritt Gaisburgs in den Amts- und Gemeindeverband
der Stadt Stuttgart.

Nachdem sich auf Grund der vorausgegangenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Einwohner Gaisburgs die bürgerlichen Kollegien Stuttgarts und Gaisburgs für die Aufnahme des letzteren Orts in den Gemeindeverband von Stuttgart ausgesprochen haben, haben sich die beteiligten Gemeinden über folgende Punkte verständigt:

§ 1.

Die Gemeinde Gaisburg tritt, unter Ausschreibung aus ihrem seitherigen Verband mit dem Amtsoberamt Stuttgart in den Amts- und Gemeindeverband der Stadt Stuttgart ein. Sofern für den Austritt aus dem seitherigen Amtsverband eine Entschädigung an die Amtskorporation Stuttgart Amt zu leisten sein sollte, läge deren Leistung der Stadtgemeinde Stuttgart ob. Dagegen tritt die Gemeinde Gaisburg auch den ihr aus dem seitherigen Amtsverband zustehenden Anteil an dem Vermögen der Amtskorporation an die Stadtgemeinde Stuttgart ab.

§ 2.

Der Eintritt Gaisburgs in den Gemeindeverband von Stuttgart erfolgt, sobald die dadurch bedingte Veränderung in der Oberamtsbezirkseinteilung gemäß § 64 der Verfassungsurkunde Gesetzeskraft erlangt haben wird.

§ 3.

Mit dem Eintritt Gaisburgs in den Gemeindeverband von Stuttgart geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde, alle Forderungen und Rechte derselben, in das Eigentum der Stadtgemeinde Stuttgart über, welche andererseits auch in alle privatrechtlichen sowohl als öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten derselben, insbesondere auch in die Unterhaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen aller Art, einzutreten hat.

Hiezu gehört auch die Erhaltung der Kleinkinder- und Industrieschule, deren Verwaltungsdefizit künftig wie bisher gedeckt werden wird.

Mit dem allgemeinen Gemeindevermögen gehen zugleich in das Eigentum der Stadt Stuttgart über die besonders verwalteten Fonds :

- a) der Armenpflege,
- b) der Schulfondspflege.

An die Stadt gehen ferner über die sämtlichen öffentlichen Bücher, Urkunden und Akten von Gaisburg.

Die bestehenden Bürgerrentungen hat die Stadtgemeinde Stuttgart, solange die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür bestehen, an die jetzigen Berechtigten und im Todesfall ihre Witwen in der seitherigen Weise weiter zu leisten.

§ 4.

Der seitherige besondere Markungsverband Gaisburgs hört auf. Die Gemeinde Gaisburg bildet — wie die Vororte Berg, Gablenberg und Heslach — mit der Stadt Stuttgart künftig e i n e ungeteilte Gemeinde mit e i n e r ungeteilten Markung.

Ebenso wenig wie die genannten Vororte erhält Gaisburg ein eigenes Gemeindevermögen oder den Charakter einer Teilgemeinde im Sinne des Verwaltungsbedarfs.

Zu allen Leistungen an die Gemeinde, mögen dieselben auf Gesetz, Ortsstatut oder Herkommen beruhen, werden die Einwohner Gaisburgs, soweit nicht durch Ortsstatut im einzelnen anderes bestimmt werden wird, in derselben Weise beigezogen, wie die Einwohner Stuttgarts. In gleicher Weise nehmen sie an allen Rechten teil.

Ob und inwieweit sich das Geltungsgebiet der für Stuttgart erlassenen oder noch zu erlassenden Ortsstatuten (insbesondere des Ortsbaustatuts) und Polizeivorschriften auf den künftigen Vorort Gaisburg zu erstrecken hat, bleibt der feinerzeitigen Bestimmung des Gemeinderats bezw. der bürgerlichen Kollegien Stuttgarts überlassen. Bis dahin gelten die bisherigen Gaisburger Ortsstatuten für den seitherigen Geltungsbezirk weiter.

Die Bürger Gaisburgs werden mit der Einverleibung und ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr Bürger Stuttgarts.

§ 5.

Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich zur Beibehaltung der in Gaisburg bestehenden Kelter und der Farrenhaltung, solange hiefür ein Bedürfnis besteht, worüber die Kgl. Stadtdirektion entscheidet.

Auch muß die zur Zeit vorhandene Gelegenheit zur Fäßeichung oder eine derjenigen in Gablenberg ähnliche Einrichtung für Gaisburg erhalten bleiben.

Ferner ist für Gaisburg stets ein Ortsarzt, der daselbst seinen Wohnsitz zu nehmen hat, mit dem in Stuttgart üblichen Wartgeld anzustellen.

§ 6.

Insofern durch diesen Vertrag zu Gunsten einzelner dritter Personen Bestimmungen getroffen sind, erwerben solche mit dem Inkrafttreten der Einverleibung (§ 2) einen Anspruch gegen die Stadtgemeinde Stuttgart auf die von derselben übernommenen Leistungen.

Uebergangsbestimmungen :

§ 7.

Die Stadtgemeinde Stuttgart hat nachstehende Beamte und Offizianten der Gemeinde Gaisburg unter Wahrung ihres derzeitigen Dienst Einkommens zu übernehmen :

- a) Schultheiß Epple,
- b) die beiden Polizeidiener,
- c) den Amtsdienner,
- d) den Feld- und zugleich Waldschützen,
- e) den Ortsarzt und Leichenschauer Dr. Müller (700 Mk. Wartegeld),
- f) die beiden Hebammen unter Fortreichung ihres derzeitigen Wartegelds,
- g) den Frohn- und Waldmeister,

- h) den Vorarbeiter,
- i) den Totengräber und Friedhofaufseher,
- k) den Gerichtsvollzieher.

Dem Schultheißen Epple ist lebenslängliche Anstellung im städtischen Dienst nach Maßgabe des Statuts betr. die Dienst- u. Verhältnisse der Gemeindebeamten der Stadt Stuttgart mit einem Dienstinkommen von 5200 Mk. und eine seiner Vorbildung entsprechende, thunlichst selbständige Stellung in demselben, sowie gegen die statutenmäßigen Leistungen Pensionsberechtigung zu gewähren, wobei seine bisherige pensionsberechtigte Dienstzeit und die bereits erfolgten Leistungen zur Pensionskasse, letztere sofern und soweit solche von der Pensionskasse der Körperschaftsbeamten auf Ansuchen nicht zurückerstattet werden, in Anrechnung zu bringen sind. Von dem Dienstinkommen von 5200 Mk. werden 4500 Mk. pensionsberechtigt, während der Betrag von 700 Mk. den Charakter einer persönlichen Zulage erhält. Wenn Schultheiß Epple mit dem Betrag von 2500 Mk. Mitglied der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte bleiben kann, so wird seine Pensionsberechtigung der Pensionskasse der Stadt Stuttgart gegenüber auf den Betrag von 2000 Mk. beschränkt.

Solange dem Schultheißen Epple eine den obigen Bestimmungen entsprechende Stellung im städtischen Dienst nicht angewiesen werden kann, ist ihm sein seitheriges Dienstinkommen in der Höhe von 5200 Mk. auch ohne Gegenleistung von seiner Seite ohne Unterbrechung fortzugewähren.

Die Gehaltsverhältnisse der Offizianten lit. b, c und d sind unter Einrechnung der hiesigen Dienstzeit nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Stadt Stuttgart zu regeln.

Dem Gemeinde- und Armenpfleger sind bis zum Ablauf seiner Wahlperiode seine seitherigen Bezüge von der Stadtgemeinde Stuttgart fortzureichen.

Das Dienstinkommen der Lehrer Gaisburgs ist nach Maßgabe der Stuttgarter Gehaltsordnung festzusetzen; die Mietzinsentschädigung hat derjenigen in Gablenberg zu entsprechen.

§ 8.

Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich unter der Voraussetzung und Bedingung, daß die Grunderwerbungen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags (§ 2) vollzogen sind und das erforderliche Auffüllmaterial rechtzeitig und ohne Entgelt angeführt wird, daß ferner die Gemeinde Gaisburg die Ueberwölbung des Klingenbaches bei seiner Unterführung unter der Landhausstraße nach den vorliegenden Plänen sofort ausführen läßt:

- a) die Landhausstraße von der Ostendstraße bis zur Schreiberstraße in Gaisburg,
 - b) den Kanonenweg von der Ostendstraße bis zur Cannstatterstraße,
- innerhalb 3 Jahren von der Einverleibung an gerechnet (§ 2) herzustellen.

Sollte der Eintritt einer oder der anderen der obigen Voraussetzungen sich verzögern, so tritt eine der Verzögerung entsprechende Verlängerung der dreijährigen Frist ein. Die Stadtgemeinde Stuttgart wird jedoch ihrerseits alles aufbieten, um die Einhaltung der Frist nach Thunlichkeit zu ermöglichen.

Unter denselben Voraussetzungen verpflichtet sich die Stadtgemeinde Stuttgart ferner, innerhalb 2-er weiterer Jahre, insgesamt also längstens 5 Jahre nach der Einverleibung, die Cannstatterstraße zwischen der Landhausstraße und dem Ort herzustellen.

Die Verlängerung der Landhausstraße von der Hauptstraße bis zur Ulmer Staatsstraße wird die Stadtgemeinde Stuttgart zur Ausführung bringen, sobald für dieselbe ein Bedürfnis vorhanden sein wird, worüber nötigenfalls die Aufsichtsbehörde entscheidet.

Die Ueberwölbung des Klingenbaches (siehe oben) und die Erdanschüttung an und auf demselben durch die Gemeinde Gaisburg muß unter der Leitung des Tiefbauamts Stuttgart und nach dessen Weisungen erfolgen.

§ 9.

Der Bau einer Straßenbahn zwischen Stuttgart und Gaisburg durch die Stuttgarter Straßenbahnen ist von der Stadtgemeinde Stuttgart so zu betreiben, daß die Linie bis zur Schreiberstraße längstens innerhalb eines Jahres, von der Herstellung der Landhausstraße bis nach Gaisburg an gerechnet, in Betrieb gesetzt wird. Ferner hat die Stadtgemeinde Stuttgart die genannte Straßenbahngesellschaft zur Fortführung der Straßenbahnlinie von Gaisburg bis zur Ulmer Staatsstraße durch die Landhausstraße zu verpflichten, sobald und soweit letztere Straße ausgebaut ist.

§ 10.

Nachdem von den Bewohnern Gaisburgs ein entsprechender Gasverbrauch gewährleistet worden ist, wird die Stadtgemeinde Stuttgart längstens innerhalb 3 Jahren vom Tage der Einverleibung (§ 2) an gerechnet, den Ort mit Gas versehen.

§ 11.

Die Gemeinde Gaisburg verpflichtet sich bis zur endgiltigen Entscheidung der Einverleibung in Stuttgart (§ 2) ohne Zustimmung des Gemeinderats Stuttgart unbewegliches Gemeindeeigentum nicht zu veräußern.

§ 12.

Wenn die Einverleibung innerhalb des Laufes eines Rechnungsjahres erfolgt, so wird der Amts- und Gemeindefchaden für das betreffende Rechnungsjahr noch ganz nach den für Gaisburg geltenden Sätzen erhoben.

§ 13.

Alle mit der Genehmigung und Vollziehung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde Stuttgart.

§ 14.

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung haben die bürgerlichen Kollegien von Stuttgart über den Vollzug der übernommenen Leistungen Beschluß zu fassen.

§ 15.

Die Vertreter beider Gemeinden gehen davon aus, daß es Aufgabe des Ministeriums des Innern sei, die rechtzeitige Erfüllung dieser Vereinbarung zu überwachen.

Vorstehende Vereinbarung anerkennen,

Gaisburg, am 25. März 1899.

Namens der Gemeinde Gaisburg:

Gemeinderat: Bürgerausschuß:

Opfle.	Theurer.
Riehle.	Muwater.
Stängle.	Megger.
Schreiber.	Bulling.
Rebhorn.	Lautenschlager.
Kull.	Hugenlaub.
Lutz.	Kull.
Trefz.	Baehinger.
Hanselmann.	

**Namens der Stadtgemeinde
Stuttgart:**

unter Vorbehalt der Genehmigung durch
die bürgerlichen Kollegien daselbst:
die bestellte Kommission:
Gemeinderat Hartmann.
" J. Fischer.
" H. Cleß.
Stadtbaurat Kölle.
Stadtpfleger Wolfer.

Vorstehende Vereinbarung wurde seitens der Stadtgemeinde Stuttgart durch Beschluß der bürgerlichen Collegien vom 13. und 20. April 1899 (Prot. § 866 und 914) genehmigt.

Zur Beurkundung:

Stuttgart, 29. April 1899.

Stadtschultheissen=Amt.

J. B. Gemeinderat: Stockmayer.